

ÖFFENTLICHE FÖRDERMITTEL VERSTEHEN UND NUTZEN

Fördermittelkompass
für Stadtwerke und Versorger



Inhalt

1	Einleitung	7
2	Einführung ins Thema	8
	2.1 Strategische Bedeutung von Fördermitteln im Unternehmen	8
	2.2 Politische Zielsetzungen	8
	2.3 Pro und Contra Fördermittel	9
3	Grundlagen der öffentlichen Förderung	10
	3.1 Formen der Förderung	10
	3.2 Fördermittelgeber	13
4	Exemplarische Förderprogramme	14
	4.1 Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)	14
	4.2 Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	15
	4.3 Innovation Fund (IF)	17
5	Umsetzung und Zuständigkeiten	18
	5.1 Finden – beantragen – managen – Ihr Weg zur Förderung	18
	5.2 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit	22
	5.3 Kosten-Nutzen-Analyse	23
	5.4 Kooperationen	23
6	Rechtliche Einordnung	24
	6.1 Der Förderbescheid – Aufbau, Inhalt, Herausforderungen	24
	6.2 Widerruf und Rücknahme	26
	6.3 EU-beihilferechtliche Rahmenbedingungen	26
	6.4 Sonderfall Mitteldurchleitung	29
	6.5 Pflichten der Geschäftsführung	30
	6.6 Steuerliche Behandlung von Fördermitteln	31
7	FAQ in der Übersicht	33
8	Ansprechpartner	36

Disclaimer

Bitte beachten Sie:

Die in dieser Broschüre enthaltenen allgemeinen Informationen und Aussagen sind nach bestem Wissen erstellt. Sie können und sollen jedoch eine im jeweiligen konkreten Fall stets erforderliche Einzel-fallprüfung nicht ersetzen. Diese sollte neben wirtschaftlichen Überlegungen stets die Prüfung umfassen, ob und welche rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte zu beachten und gegebenenfalls zu adressieren sind.

Diese Broschüre gibt die Interpretation der als relevant beurteilten rechtlichen Bestimmungen sowie hierzu ergangene Rechtsprechung und Verlautbarungen der jeweiligen Verwaltungen nach deutschem Recht zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Broschüre wieder.

Bedingungen, Voraussetzungen sowie sonstige Regelungen oder Vorschriften des Rechts anderer Staaten fanden keine Berücksichtigung und sind nicht dargestellt.

Wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung für die Analyse nach fremdem Recht und weisen darauf hin, dass deutsche Gerichte und die Verwaltung nicht an unsere Interpretation gebunden sind. Eine andere Auslegung ist möglich.

Im Zeitablauf können Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, von Verwaltungsanweisungen und Auffassungen der Verwaltung sowie in der Interpretation dieser Rechtsquellen eintreten. Derartige Änderungen können die Aussagen dieser Broschüre beeinflussen, eine Fortschreibung dieser Broschüre erforderlich machen und Aussagen im Extremfall gänzlich aufheben.

Diese Broschüre wurde ausschließlich für Verbandsmitglieder des BDEW im Rahmen einer Kooperation mit Rödl & Partner erstellt und ist nicht dazu bestimmt, den Verbandsmitgliedern des BDEW, anderen Lesern oder sonstigen Dritten als (alleinige) Entscheidungsgrundlage zu dienen. Wir übernehmen deshalb gegenüber Lesern oder sonstigen Dritten keinerlei Dritthaftung, d. h. keine Verpflichtungen, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten, es sei denn, im Voraus wurde etwas Abweichendes schriftlich zugesichert.

1 Einleitung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Ausbau Erneuerbarer Energien, die Ertüchtigung der Energienetze, die Digitalisierung von Prozessen und die Umsetzung nachhaltiger Wasser- und Abwasserlösungen sind zentrale Herausforderungen, die die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in den kommenden Jahren bewältigen müssen. Während die regulatorischen Anforderungen wachsen, erfordern Investitionen in neue Technologien sowie Infrastrukturmaßnahmen erhebliche finanzielle Mittel. Fördermittel bieten vielfältige Möglichkeiten, die Zukunftsfähigkeit der Branche zu sichern. In einer zunehmend dynamischen und komplexen Wirtschaftsumgebung ist der strategische Einsatz von Fördermitteln deshalb ein entscheidender Erfolgsfaktor für Unternehmen und kommunale Betriebe wie die Stadtwerke.

Der Zugang zu finanzieller Unterstützung ermöglicht nicht nur die Umsetzung innovativer Projekte, sondern auch die Sicherstellung nachhaltiger und zukunftsfähiger Geschäftsstrategien.

Doch die Förderlandschaft ist komplex: Unterschiedliche Programme auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene, wechselnde Rahmenbedingungen und spezifische Antragsvoraussetzungen machen es nicht immer leicht, die passenden Fördermöglichkeiten zu identifizieren und optimal zu nutzen. Genau hier setzt diese Broschüre an.

Sie soll Ihnen als Orientierung dienen, um die vielfältigen Möglichkeiten der Förderlandschaft zu verstehen und erfolgreich zu nutzen. Die Broschüre soll alle relevanten Aspekte darstellen, um sich erfolgreich für Fördermittel zu bewerben und sie gewinnbringend in Ihrem Unternehmen einzusetzen.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und viele wertvolle Impulse!

Herzliche Grüße

Ihr
Anton Berger
Partner
Leiter Geschäftsbereich Energie
Rödl & Partner

Ihre
Kerstin Andreae
Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung
und Mitglied des Präsidiums
BDEW Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

2 Einführung ins Thema

2.1 Strategische Bedeutung von Fördermitteln im Unternehmen

Fördermittel sind ein entscheidender Hebel für Unternehmen, die ihre Innovationskraft ausbauen und nachhaltiges Wachstum sichern möchten. Durch den strategischen Einsatz solcher Mittel können Unternehmen nicht nur finanzielle Entlastung erzielen, sondern auch den Zugang zu zukunftsweisenden Technologien und neuen Märkten erleichtern.

Damit wird deutlich: Fördermittel sind weit mehr als finanzielle Unterstützung. Sie sind ein strategisches Instrument, das die Innovationskraft erhöhen, die ökologische Transformation beschleunigen und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens nachhaltig sichern kann.

2.2 Politische Zielsetzungen

Die politischen Zielsetzungen in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sind zentrale Treiber für die Gestaltung von Förderprogrammen. Diese Programme zielen darauf ab, gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, Innovationen zu fördern und nachhaltiges Wachstum zu sichern. Für den Tätigkeitsbereich von Stadtwerken stehen insbesondere die Themenbereiche Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit der Energieversorgung sowie Dekarbonisierung mit dem Fokus auf der Wärmewende im Vordergrund.

Attraktive Förderprogramme und finanzielle Anreize wie Subventionen, zinsgünstige Darlehen oder steuerliche Erleichterungen unterstützen das Erreichen wirtschaftlicher Ziele wie Wettbewerbsfähigkeit, Digitalisierung und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Auch soziale und ökologische Nachhaltigkeit stehen im Mittelpunkt vieler politischer Zielsetzungen. Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen spiegeln sich in entsprechenden Förderprogrammen wider, die darauf abzielen, den Klimawandel zu bekämpfen, Erneuerbare Energien zu fördern und soziale Nachhaltigkeit zu unterstützen.

Insgesamt dienen politische Zielsetzungen und Förderprogramme als Instrumente, um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in eine gewünschte Richtung zu lenken. Wesentlich bei der Akquisition der Fördergelder ist daher, die politische Intention hinter den einzelnen Programmen im Blick zu behalten, um damit auch die Wahrscheinlichkeit einer Förderzusage abschätzen zu können. Nicht immer stehen die Zielsetzung der Förderung und der unternehmerische Fokus im Einklang. Hier gilt es, eine klare Abwägung hinsichtlich der Vor- und Nachteile vorzunehmen, die mit einer öffentlichen Förderung verbunden sind.

2.3 Pro und Contra Fördermittel

Fördermittel bieten Unternehmen und Organisationen die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für verschiedene Projekte und Initiativen zu erhalten. Diese finanzielle Hilfe kann erhebliche Vorteile mit sich bringen, aber auch einige potenzielle Herausforderungen und Risiken beinhalten. Im Folgenden haben wir Ihnen wesentliche Pro- und Contra-Aspekte von Fördermitteln zusammengefasst:

Pro	Contra
Finanzielle Entlastung durch z. T. eigenkapitalgleiche Förderung bzw. Förderdarlehen (Vorteile durch Zinsvergünstigung bzw. Haftungsfreistellungen)	Abhängigkeiten aufgrund von Bedingungen und Einschränkungen, die sich aus den Bewilligungsbescheiden ergeben und unternehmerische Entscheidungen sowie den Handlungsspielraum des Fördermittelempfängers beeinflussen
Innovationsförderung, die die Entwicklung und Einführung neuer Technologien im Unternehmen vorantreibt und den Unternehmen Entscheidungsfreiheiten lässt	Bürokratie und Verwaltung – Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands bzgl. Berichtspflichten und Nachweisführung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, z. B. durch innovative und nachhaltige Lösungen, aber auch Anpassung an neue Marktanforderungen	Komplexität der Anforderungen – Erfüllung von Auflagen, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergeben – Einhaltung der Fördervoraussetzungen während der kompletten Zweckbindungsdauer
Ausbau von Netzwerken bei Zusammenarbeit in Kooperationsprojekten, z.B. mit wissenschaftlichen Instituten	Zeitliche Abhängigkeit / Verzögerungen – Berücksichtigung von Antragsfristen – Wartezeiten bis zum Förderbescheid – Unflexible Zeitpläne bzgl. Mittelabruf – Wartezeiten während Verwendungsnachweisprüfung – Ggf. Notwendigkeit zur Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren
Risikominderung; Übernahme eines Teils des Entwicklungs- bzw. Umsetzungsrisikos durch den Fördermittelgeber	Rückzahlungsrisiko, sofern die Förderbestimmungen nicht bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums eingehalten werden

3 Grundlagen der öffentlichen Förderung

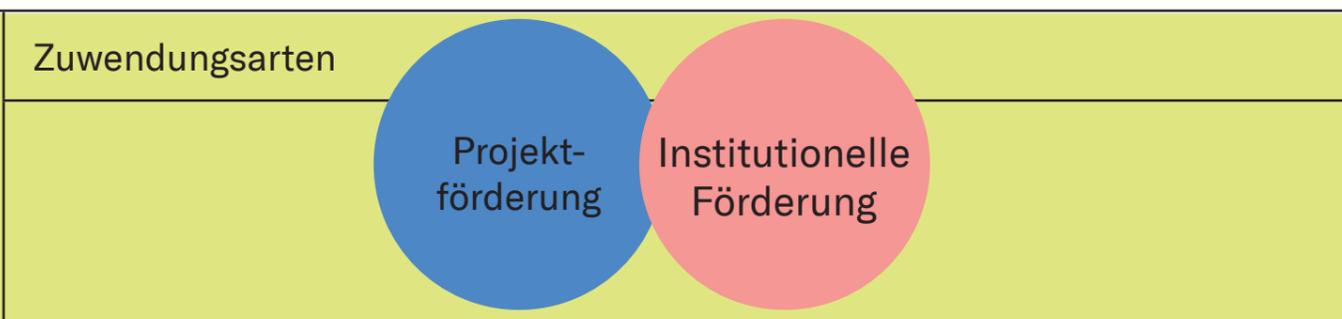
Eine Zuwendung ist eine zweckgebundene finanzielle Unterstützung, die von öffentlichen oder privaten Stellen gewährt wird, um bestimmte Projekte oder Vorhaben zu fördern. Zuwendungen werden in der Regel nicht zurückgezahlt und sind für verschiedene Zwecke wie Forschung, Bildung, Kultur, soziale Projekte oder wirtschaftliche Entwicklung verwendbar. Sie unterliegen bestimmten Bedingungen und Auflagen, die sicherstellen sollen, dass die Mittel zweckgemäß und effizient eingesetzt werden.



Die nationale Förderpolitik steht grundsätzlich unter der rechtlichen Kontrolle der europäischen Rahmensetzung, wozu in erster Linie das europäische Beihilferecht zählt. Weitere Ausführungen dazu sind unter Kapitel 6.3 zu finden.

3.1 Formen der Förderung

Die Art der Zuwendung legt fest, was gefördert wird. Zwei verschiedene Zuwendungsarten sind zu unterscheiden:



Eine Projektförderung gestaltet sich in Form einer Zuwendung zur (teilweisen) Finanzierung eines zeitlich und inhaltlich klar umrissenen Projekts. Im Gegensatz dazu bezieht sich die institutionelle Förderung auf die Unterstützung der gesamten Einrichtung (Institution) und deckt alle laufenden Ausgaben, die nicht spezifisch einem Projekt zugeordnet werden können. Die Festlegung des Bewilligungszeitraums für die institutionelle Förderung erfolgt auf einer kalenderjährlichen Betrachtung und findet ihre Anwendung schwerpunktmäßig im Bereich der Forschung.

Die Art der Zuwendung spielt eine entscheidende Rolle bei der Planung der Haushaltsmittel im Bundeshaushalt sowie bei der Gestaltung und Durchführung des Zuwendungsverfahrens. Sie legt die Regeln fest, die sowohl von der bewilligenden Behörde als auch vom Zuwendungsempfänger zu beachten sind.

Neben der Art der Zuwendung ist auch die Finanzierungsform verbindlich festzulegen und im Zuwendungsbescheid anzugeben. Hier wird unterschieden nach:



Nicht rückzahlbare Leistungen sind Zuwendungen, die – wie der Name verrät – nicht zurückzahlen sind. Unbedingt rückzahlbare Leistungen sind Zuwendungen, die der Empfänger in jedem Fall zurückzahlen muss. Die Rückzahlungspflicht einer bedingt rückzahlbaren Zuwendung ist davon abhängig, ob ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht.

Der Subsidiaritätsgrundsatz besagt, dass eine übergeordnete Ebene erst eingreifen sollte, wenn die untergeordnete Ebene Aufgaben nicht ausreichend wahrnehmen kann. Das heißt, dass zunächst Zuwendungen nur gewährt werden dürfen, wenn Bundes-/Landesinteressen ohne die Gewährung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden können und die Zuwendung grundsätzlich nachrangig erfolgt; der Zuwendungsempfänger muss zunächst alle verfügbaren Eigenmittel und Mittel Dritter einsetzen.



Der Subsidiaritätsgrundsatz hat Auswirkungen auf das gesamte Zuwendungsverfahren. Demnach ist vor Erlass von Förderrichtlinien jeweils zu prüfen,

- ob der Zweck auch durch Übernahme von Bürgschaften, Garantien usw. erreicht werden könnte,
- ob eine Teilfinanzierung ausreichend ist und die Zuwendung sich bei Minderausgaben reduziert,
- ob eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers vorgesehen ist,
- ob entsprechende Regelungen zum Vorhabensbeginn vorgesehen sind, d. h., mit dem geförderten Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollte eine Zuwendung grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt werden. In Ausnahmefällen kann jedoch auch eine Vollfinanzierung in Betracht kommen.

Folgende Formen der Teilfinanzierung sind zu unterscheiden:

- Anteilsfinanzierung: Die Zuwendungshöhe richtet sich – unter Beachtung einer Höchstbegrenzung des Zuwendungsbetrags – nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist anteilig mit den weiteren Deckungsmitteln gemäß Finanzierungsplan einzusetzen.
- Fehlbedarfsfinanzierung: Diese deckt den verbleibenden Fehlbedarf nach Einsatz der eigenen Mittel und Mittel Dritter, ebenfalls mit einer Höchstbegrenzung der Zuwendung.
- Festbetragsfinanzierung: Der Zuwendungsgeber beteiligt sich mit einem Festbetrag an einem Vorhaben. Der Betrag darf jedoch maximal den entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechen.

Zuwendungen können zudem auf Ausgaben- bzw. auf Kostenbasis gewährt werden.

Ausgaben betreffen den Abfluss von Zahlungsmitteln, d.h., Ausgaben entstehen zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses unabhängig von der Leistungserbringung. Aus Zuwendungssicht müssen Leistungserbringung und Zahlung innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgen.

Kosten hingegen umfassen den in Geld bewerteten Verzehr von Gütern und Dienstleistungen zur Erstellung einer Leistung. Sie entstehen – unabhängig davon, wann bzw. ob eine Zahlung erfolgt – zum Zeitpunkt des Verbrauchs. Hierzu zählen beispielsweise auch Abschreibungen. Zuwendungen auf Kostenbasis werden häufig für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährt.

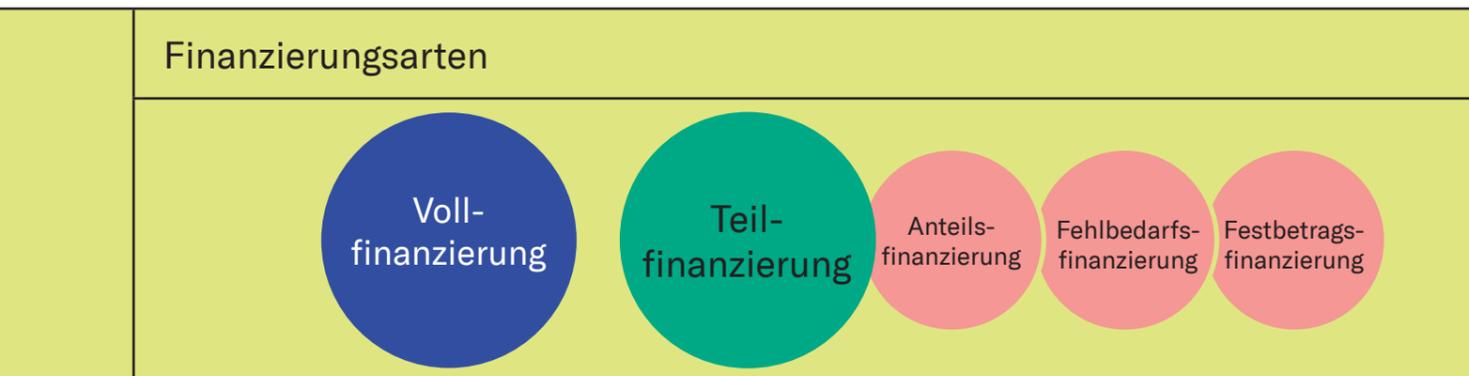
3.2 Fördermittelgeber

Für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung von Förderprojekten, die aus staatlichen Förderprogrammen finanziert werden, sind als Projektträger agierende Behörden und Institutionen verantwortlich. Sie spielen eine entscheidende Rolle in der Umsetzung von Förderprogrammen und der Verteilung von Fördergeldern.

Zu unterscheiden sind unterschiedliche Arten von Institutionen:

- Nationale Förderinstitutionen (z. B. Bundesministerien, Förderbanken wie die KfW)
- Regionale und lokale Förderinstitutionen (z. B. Landesförderbanken)
- Europäische und internationale Förderinstitutionen (z. B. Europäische Union, internationale Organisationen wie die Weltbank)

Projektträger sind eine essenzielle Schnittstelle zwischen Fördermittelgebern und -empfängern. Sie tragen durch ihre Expertise und Unterstützung wesentlich zum Erfolg von Förderprojekten bei. Ihre Rolle ist besonders wichtig, um sicherzustellen, dass Fördermittel effizient und zielgerichtet eingesetzt werden, um die gewünschten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ziele zu erreichen, die die entsprechenden Förderprogramme verfolgen. Der Projektträger Jülich beispielsweise betreut seit Jahrzehnten eine Vielzahl an Förderprogrammen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Geht es um konkrete Investitionstätigkeiten, sind im Bereich der Energiewirtschaft vor allem das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die KfW erste Anlaufstellen. Zu den Herausforderungen in der Praxis gehören allerdings häufig die erforderlichen Abstimmungen zwischen den Projektträgern und den zuständigen Ministerien, aus deren Haushaltsmitteln die Programme finanziert werden, was zu Verzögerungen führen kann.



4 Exemplarische Förderprogramme

Exemplarisch stellen wir im Folgenden drei Programme auf Bundesebene bzw. auf europäischer Ebene aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Wärmeversorgung vor.

4.1 Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Mit der Einführung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) im Jahr 2022 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in der Wärmeerzeugung deutlich zu steigern. Dies soll entscheidend zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Wärmesektor beitragen. Die BEW unterstützt durch finanzielle Förderungen die oft zeit- und kostenintensive Umstellung auf eine klimafreundliche und dekarbonisierte Wärmeversorgung. Der Bundesförderung unterliegen sowohl der Neubau von Wärmenetzen mit einem hohen Anteil an Erneuerbaren Energien als auch die Dekarbonisierung bestehender Netze.

ZIELE DER BEW:

- Dekarbonisierung der Wärmenetze: Reduktion von CO₂-Emissionen durch Integration Erneuerbarer Energien und Nutzung von Abwärme
- Neu- und Ausbau effizienter Wärmenetze: Förderung neuer Netze mit einem hohen Anteil Erneuerbarer Energien oder Abwärme

Das Programm ist in vier Module unterteilt: drei zeitlich aufeinander abgestimmte Module zur Förderung von Konzepten und Infrastruktur sowie eine zusätzliche Betriebskostenförderung für ausgewählte Technologien.

MODUL 1:	MODUL 2:	MODUL 3:
<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Transformationsplänen zur Dekarbonisierung bestehender Netze bis 2045 - Machbarkeitsstudien zur Errichtung neuer Wärmenetze (Anteil Erneuerbarer Energien und Abwärme von mind. 75 Prozent) - Bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten (Maximalbetrag von 2 Mio. Euro) 	<ul style="list-style-type: none"> - Transformation von Bestandsinfrastrukturen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen - Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 Prozent Erneuerbarer Energien und Abwärme - Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Transformationsplans bzw. einer Machbarkeitsstudie - Bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten (Maximalbetrag von 100 Mio. Euro) 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von gewissen Einzelmaßnahmen in Bestandswärmenetzen - Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel - Wärmespeicher, Rohrleitungen zur Anbindung Erneuerbarer Wärmeerzeuger oder Abwärme - Erweiterung des Wärmenetzes und Wärmeübergabestationen - Bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten (Maximalbetrag von 100 Mio. Euro)
	zzgl. Betriebskostenförderung Modul 4	ggf. zzgl. Betriebskostenförderung Modul 4

Für die reine Netzförderung bietet derzeit das KWKG eine interessante Alternative mit einer vergleichbaren Förderquote, sofern die Netze die geforderten Anteile von mindestens 10 Prozent der Wärme aus KWK-Anlagen sowie mindestens 75 Prozent aus einer Kombination von KWK-Anlagen, Erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme vorweisen können. In Abgrenzung zur BEW ermöglicht das KWKG jedoch keine Förderung der Kosten für die Hausübergabestationen.

4.2 Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist ein Förderprogramm der Bundesregierung, das energetische Maßnahmen an Bestandsgebäuden – sowohl kleine Einzelmaßnahmen als auch großflächige Sanierungen – unterstützt und dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Energieverbrauch und CO₂-Emissionen im Gebäudesektor leistet. Es umfasst drei Teilprogramme, die sich an unterschiedliche Zielgruppen und Vorhaben richten. Die BEG ist ein zentrales Instrument, um die Klimaziele Deutschlands im Gebäudesektor zu erreichen.

DIE BEG BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILPROGRAMMEN:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die BEG EM unterstützt u. a. den Einsatz neuer Heizungsanlagen, die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, Maßnahmen an der Gebäudehülle und den Einsatz optimierter Anlagentechnik. Wesentliche Förderkomponenten aus Versorgersicht sind die beiden Bausteine der Gebäudenetz- sowie Wärmenetzförderung. In Abgrenzung zur BEW unterstützt die BEG den Bau kleiner Wärmenetze, sogenannter Gebäudenetze, zur Versorgung von bis zu 16 Gebäuden bzw. maximal 100 Wohneinheiten. Darüber hinaus fördert die BEG den Netzanschluss sowohl an Gebäude- als auch an größere Wärmenetze. Zu beachten sind hierbei jedoch die Einschränkungen, sofern bereits Fördermittel im Rahmen des KWKG bzw. der BEW in Anspruch genommen wurden.



Gebäudenetze

- Dient der Versorgung von Gebäuden mit leitungsgebundener Wärme und ist kein Gebäudenetz
- **Anschluss** bzw. die Erneuerung eines Anschlusses an ein **Wärmenetz** gefördert: **keine Mindestanteile** gefordert
- Gefördert wird der Anschluss an ein Wärmenetz mit folgenden förderfähigen Komponenten: Wärmeverteilung **nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes**, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen und Umfeldmaßnahmen.

- Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von **mindestens zwei** und **bis zu 16 Gebäuden** (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und **bis zu 100 Wohneinheiten**
- **Neubau, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen:** Mindestanteil von **65 Prozent an Erneuerbaren Energien** und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeerzeugung
- Anschluss bzw. **Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz:** Mindestanteil von **25 Prozent an Erneuerbaren Energien** und/oder unvermeidbarer Abwärme



Wärmenetze

Antragsberechtigt sind u. a. alle Investoren (z. B. Hauseigentümer bzw. Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.



Praxisbeispiel zur Kombination von Fördermitteln:

Die Verfügbarkeit mehrerer Förderoptionen in der Fernwärmeversorgung erfordert bereits vor dem Start der Kundenakquise eine klare Förderstrategie. Alleine auf Bundesebene stehen mit dem KWKG, der BEW sowie ergänzend der BEG drei Möglichkeiten zur Verfügung, die sich zumindest in Teilen überschneiden. Bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen lassen sich diese Optionen beispielsweise wie folgt innerhalb eines Netzgebietes kombinieren:

- Förderung von Netzverdichtungsmaßnahmen über das KWKG, um kurzfristig auf Kundenwünsche reagieren zu können; Förderung von Hauptleitung, Verteilnetz und Hausanschlussleitung. Ergänzt werden kann dies um eine Förderung der Hausübergabestationen sowie der Wärmeverteilung im Haus über die BEG.
- Förderung von Netzausbau bzw. Netzneubau über die BEW, Förderung von Hauptleitung, Verteilnetz, Hausanschlussleitung und Hausübergabestation. Ergänzt werden kann dies um eine Förderung der Wärmeverteilung im Haus über die BEG.

4.3 Innovation Fund (IF)

Die Möglichkeit, aus EU-Mitteln finanzierte Zuschüsse als einzelner Antragsteller direkt bei der Europäischen Kommission in Brüssel zu beantragen, besteht zwar, ist aber unüblich. Im Regelfall werden europäische Mittel im Rahmen von Co-Finanzierungen von Bundes- oder Landesprogrammen oder alternativ an internationale Konsortien vergeben. Eine Ausnahme bildet der Innovation Fund, der innerhalb einzelner Ausschreibungsrunden Zuschüsse vergibt.

Der Innovation Fund der EU ist eines der weltweit größten Förderprogramme zur Unterstützung innovativer Technologien und Projekte, die zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen. Er wurde im Rahmen des EU-Emissionshandelsystems (EU ETS) eingerichtet und finanziert sich durch den Verkauf von Zertifikaten aus diesem System.

ZIELE DES INNOVATION FUND:

- Förderung von Innovationen in klimafreundlichen Technologien und Prozessen
- Unterstützung von Projekten zur Abscheidung, Nutzung und Speicherung von Kohlenstoff (CCUS)
- Beschleunigung der Einführung von Erneuerbaren Energien und Energiespeichertechnologien
- Förderung von emissionsarmen Innovationen in energieintensiven Industrien

Der IF ist ein zentraler Bestandteil der EU-Klimapolitik, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzungen des europäischen Green Deals, die Treibhausgasemissionen bis 2030 drastisch zu reduzieren und bis 2050 klimaneutral zu werden.

Ergänzt wurde der Innovation Fund im Jahr 2023 um eine von der European Hydrogen Bank initiierte Auktionsrunde für Wasserstoffherstellungsprojekte, die im Gebiet des EWR angesiedelt sind. Der Förderung unterliegt die Produktion von grünem Wasserstoff mittels fester Prämienzahlungen. Eine Förderung erfolgt im Erfolgsfall über eine Prämie, die dem Angebotspreis entspricht und zzgl. zu den Markterlösen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab Inbetriebnahme gewährt wird.

Alle Mittel des IF werden ausschließlich im Rahmen von einzelnen Ausschreibungsrunden vergeben. Außerhalb dieser festgelegten Zeitfenster ist eine Antragstellung nicht möglich.

5 Umsetzung und Zuständigkeiten

5.1 Finden – beantragen – managen – Ihr Weg zur Förderung

Jedes Vorhaben und jedes Förderprogramm hat spezifische Anforderungen, die im Blick zu behalten sind. Vor dem Einstieg in die Recherche von Förderoptionen sollte das zu fördernde Vorhaben daher klar umrissen sein, um zum einen die Prüfung der sich aus den Förderprogrammen ergebenden Anforderungen zu ermöglichen und zum anderen sicherzustellen, dass unter Einbezug der öffentlichen Förderung die Projektziele auch tatsächlich erreichbar sind.

Auf nationaler (Bund und Land) und internationaler Ebene stehen umfangreiche Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Die Prüfung, welches der Programme am besten zum jeweiligen Vorhaben passt, sollte unter Beachtung diverser Aspekte erfolgen. Hierzu zählen u. a.:



INFORMATIONSQUELLEN

Es gibt eine ganze Reihe an frei zugänglichen Informationsquellen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, die bei einer Sondierung der Fördermöglichkeiten zu Rate gezogen werden können. Hierzu zählen auf Bundesebene insbesondere:

- Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft- und Klimaschutz
- KfW
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Förderberatung des Bundes – Forschung und Innovation
- Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
- NOW GmbH – Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie
- Projektträger Jülich | Forschungszentrum Jülich GmbH
- Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)

Auf Landesebene dienen die jeweiligen Förderbanken oder zuständigen Ministerien häufig als zentrale Anlaufstelle. **Außerdem stellt der BDEW seinen Mitgliedsunternehmen eine eigene Fördermitteldatenbank für die Energie- und Wasserwirtschaft zur Verfügung.**

ANTRAGSVERFAHREN

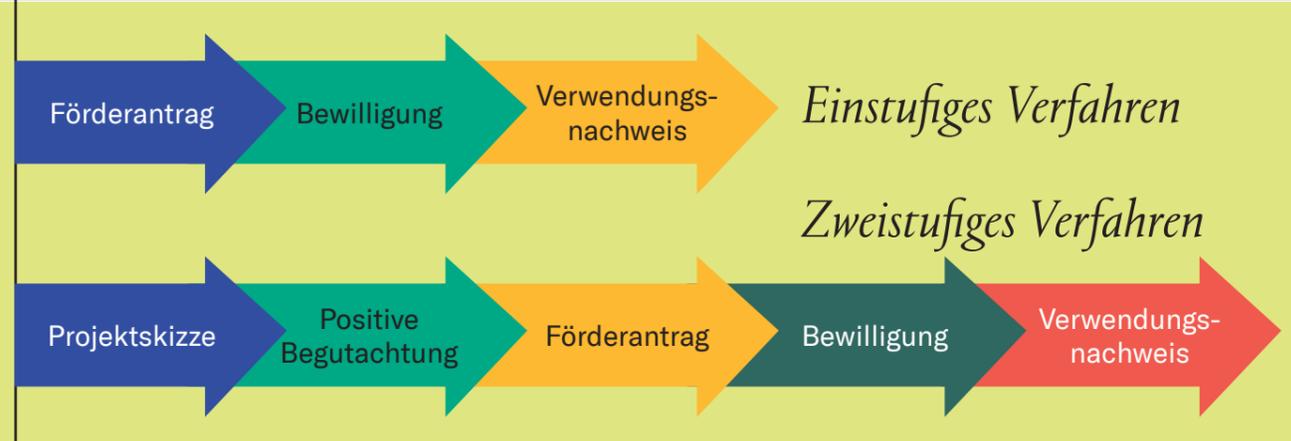
Jedes Förderprogramm umfasst spezifische Anforderungen und Verfahren. Deshalb sind die Förderrichtlinien sowie alle begleitenden Merkblätter und die der Bewilligung zugrunde liegenden Nebenbestimmungen genau zu lesen. Zudem ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitgestellt und die Anforderungen erfüllt werden können.

Bei der Beantragung von Fördergeldern ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen der Möglichkeit einer direkten Antragstellung und der Notwendigkeit eines zweistufigen Verfahrens. Das zweistufige Verfahren kommt häufig bei Zuwendungen zur Anwendung, die im Rahmen wettbewerblicher Verfahren vergeben werden und die tendenziell höhere Förderquoten beinhalten. Beim Einreichen der obligatorischen Projektskizze besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde die Datenlage für den finalen Förderantrag zu schärfen, jedoch ist aufgrund eines geteilten Prüfverfahrens auch mit einer längeren Bearbeitungsdauer bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheids zu rechnen.

Warum gibt es regional unterschiedliche Förderquoten?

FAQ

Hier gelangen Sie zur Fördermitteldatenbank des BDEW



Die Verfahrensdauer ist programmspezifisch. Förderzusagen bei digitalisierten Verfahren sind bereits innerhalb eines Tages möglich, umfangreichere Prüfungen können sich aber auch über Zeiträume von sechs Monaten oder darüber hinaus erstrecken.

VORHABENSBEGINN

Grundsätzlich darf ein Vorhaben erst nach der Bewilligung beginnen, wobei der Bewilligungszeitraum in der Regel mit der Bekanntgabe der Bewilligung startet.

Als Vorhabensbeginn wird zumeist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages definiert, der der Ausführung zuzurechnen ist. Eine Antragstellung ist bis auf wenige Ausnahmen vor Vorhabensbeginn erforderlich. Das Nichtbeachten dieser Regelung führt zum Ausschluss von der Förderung. Vorbereitende Tätigkeiten wie Planungsleistungen sind förderunschädlich, sofern sie nicht alleiniger Gegenstand der Förderung sind.



Es sind jedoch Abweichungen und Ausnahmen möglich. Der Vorhabensbeginn kann unterschiedlich definiert sein. Beispielsweise kann bereits der Beginn einer öffentlichen Ausschreibung geförderter Leistungen förderschädlich sein. Dies ist jeweils programmspezifisch zu klären. Weiterhin kann z. B. ein Beihilfeantrag zur Fristwahrung bei einigen KfW-Programmen gestellt oder ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

ORDNUNGSGEMÄSSE MITTELVERWENDUNG

Die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Der Mittelabruf ist erst nach dem Wirksamwerden des Bewilligungsbescheids möglich. Um die erste Auszahlung zu beschleunigen, kann mit der Empfangsbestätigung häufig auf Widerspruchsrechte verzichtet werden. Der Mittelabruf erfolgt in der Regel nach Bedarf und meist in Teilbeträgen, die mit dem Bewilligungsbescheid fixiert werden. Die Verausgabung der Mittel muss innerhalb der festgelegten Verwendungsfrist erfolgen.



Alternativ kann der Mittelabruf auch nach Baufortschritt erfolgen, wobei eine prozentuale Aufteilung nach erreichten Meilensteinen vorgenommen wird. In der Regel behält die Bewilligungsbehörde eine Schlusszahlung bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein. Bereits mit der Antragstellung kann bzw. muss in den meisten Fällen eine Aufteilung des Förderbetrags nach Haushaltsjahren erfolgen. Im Falle von Verzögerungen im Projekt ist ein Antrag auf Übertragung in das folgende Haushaltsjahr erforderlich.



Sofern Zuwendungen vorschüssig ausbezahlt werden, können die Förderbestimmungen zudem eine Frist zum Einsatz der Mittel vorsehen. Bei verspätetem Mitteleinsatz besteht ein Zinsanspruch der Bewilligungsbehörde, der in der Regel fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegt. Eine Überschreitung von Einzelansätzen im Finanzierungsplan um maximal 20 Prozent ist häufig möglich, sofern Einsparungen in anderen Bereichen vorgenommen werden. Größere Verschiebungen bedürfen der Genehmigung. Zudem sind Zweckbindungsfristen zu berücksichtigen.

FRISTEN

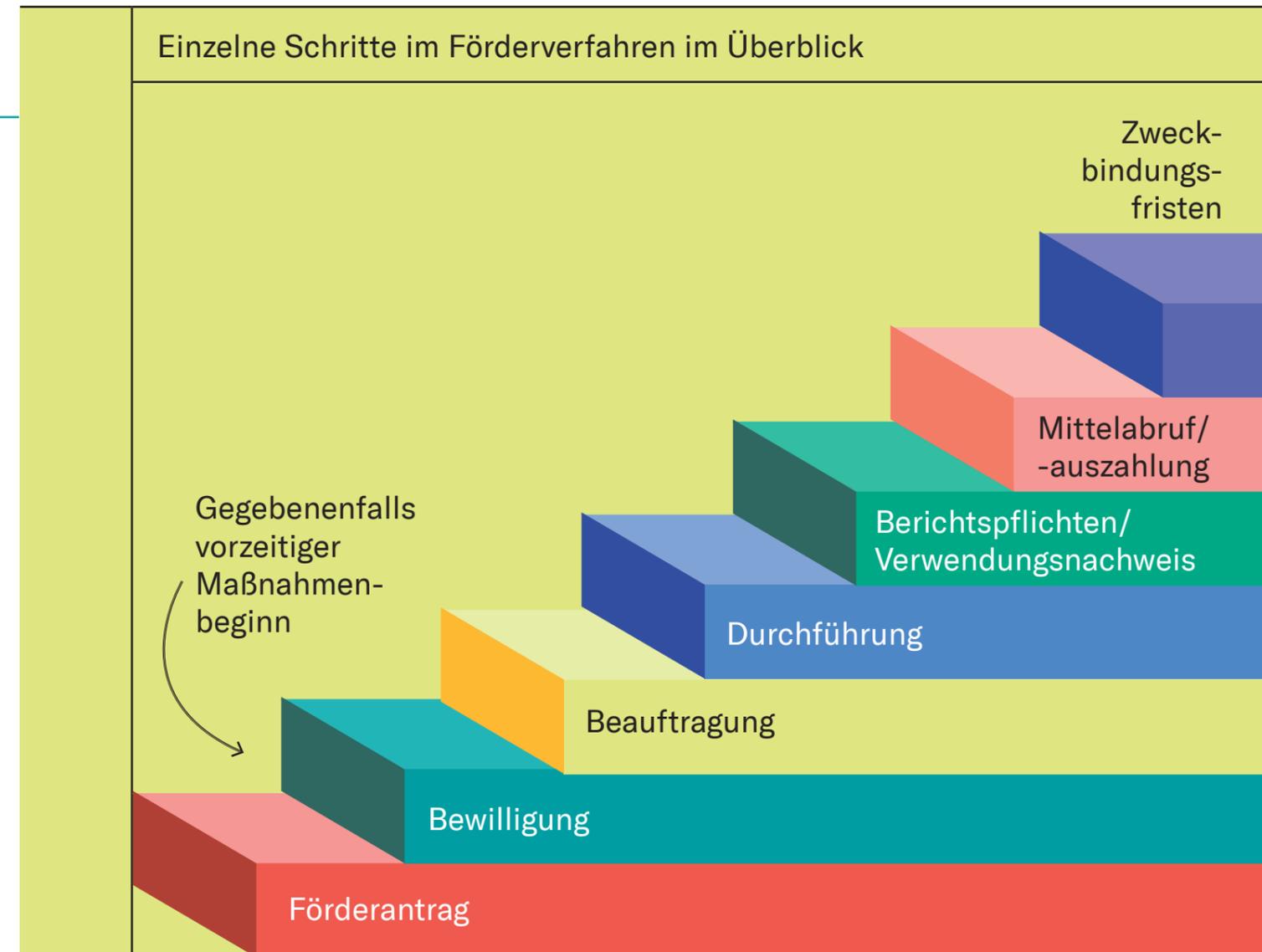
Eine Fristenkontrolle ist wesentlich für die erfolgreiche Verwendung von Fördergeldern. Zu den wesentlichen Fristen zählen:

- Bewilligungszeitraum
- Zeitraum für Mittelabruf
- Zeitraum für Mitteleinsatz
- Zeitpunkt Berichtspflichten
- Zeitpunkt Verwendungsnachweis
- Zweckbindungszeitraum



FRISTENKALENDER

Die Einführung eines Fristenkalenders mit klaren Zuordnungen der Zuständigkeiten im Unternehmen und Einplanung entsprechender Vorlaufzeiten verhindert die Gefahr einer Mittelfehlverwendung bzw. eines Rückzahlungsverfahrens.



5.2 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Eine detaillierte Projektplanung und ein effektives Management sind unerlässlich, um die Anforderungen der Fördermittelgeber zu erfüllen und die Projektziele zu erreichen. Daher ist die Definition von klaren Zuständigkeiten im Unternehmen bereits vor Akquisition von Fördergeldern erforderlich und eine enge Abstimmung zwischen den einzelnen Unternehmensbereichen für den Projekterfolg notwendig. Die Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich Fördermittel in einem Unternehmen kann je nach Größe und Struktur des Unternehmens variieren. Folgende Rollen und Verantwortlichkeiten sind typischerweise erforderlich:

- Übergreifendes Fördermittelmanagement: Verantwortlich für die Identifizierung und Beantragung von Fördermitteln; Überwachung des Gesamtprozesses und allgemeine Fristenkontrolle.
- Fachliche Projektleitung: Sicherstellung der inhaltlich förderkonformen Umsetzung der geförderten Vorhaben, insbesondere hinsichtlich Berichts- und Mitteilungspflichten.
- Finanzabteilung/Controlling: Finanzielle Verwaltung der Fördermittel und Eingliederung in die Gesamtfinanzierungsstruktur. Budgetplanung hinsichtlich Mittelabruf und Mittelverwendungsfristen. Auch die Sicherstellung, dass die Anforderungen an die Rechnungsstellung sowie die Zahlungsnachweise eingehalten sind, ist dort angesiedelt.
- Rechtsabteilung: Gewährleistet das Einhalten aller rechtlichen Anforderungen und Verträge im Zusammenhang mit den Fördermitteln, insbesondere die Einhaltung von Vergabeanforderungen.
- Kommunikationsabteilung: Stellt sicher, dass auch die Anforderungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den geförderten Projekten eingehalten sind.

SONDERFALL DE-MINIMIS-BEIHILFEN

In einem Unternehmensverbund ist das Controlling über erhaltene De-minimis-Beihilfen unerlässlich. Sofern mehrere Unternehmen in einem Verbund als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung einzuordnen sind, erstreckt sich die Beihilfe-Höchstgrenze von 300.000 Euro innerhalb eines Dreijahreszeitraums nach der De-minimis-Verordnung auf den gesamten Unternehmensverbund. Somit ist sicherzustellen, dass alle Meldungen über beantragte und bewilligte De-minimis-Beihilfen an eine übergeordnete Instanz im Verbund gehen, um eine Überschreitung der Höchstgrenzen zu verhindern.



5.3 Kosten-Nutzen-Analyse

Ausgangspunkt einer jeden Fördermittelakquise ist das konkrete Vorhaben. Eine Kosten-Nutzen-Analyse im Kontext öffentlicher Förderung soll zwei Aspekte berücksichtigen:

- Wie wirkt sich die Förderung auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens aus? Wie bei jeder Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bietet es sich auch hier an, Sensitivitätsanalysen durchzuführen, insbesondere mit Blick auf die zeitliche Bindung der Fördermittel und deren Auswirkung bspw. bei Verzögerungen in der Projektumsetzung.
- Welcher interne und ggf. auch externe Aufwand steht dieser öffentlichen Förderung entgegen, wenn alle mit der Antragstellung, dem Mittelabruf, der Mittelverwendung, den Berichtspflichten und der Nachweisführung zusammenhängenden Faktoren in die Betrachtung einfließen.

Nicht immer ist die Beantragung öffentlicher Fördergelder aus wirtschaftlicher Sicht der sinnvolle Weg. So sind insbesondere die beiden Faktoren Aufwand und Zeit vor einer Antragstellung gegen eine Umsetzung ohne Förderung abzuwägen bzw. bei der Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Fördervarianten zu berücksichtigen.



5.4 Kooperationen

Kooperationen können helfen, Ressourcen zu bündeln, Risiken zu teilen und den Zugang zu neuen Märkten und Technologien zu erleichtern. Entsprechend finden sich Kooperationen vorrangig bei Forschungsvorhaben. Insbesondere im Kontext der EU-Förderung ist häufig die Antragstellung durch internationale Konsortien erforderlich.

Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen ist eine Festlegung der Pflichten und Rechte noch vor Beantragung von Fördergeldern wesentlich. Nachfolgend einige typische Beispiele:

- Interkommunale Zusammenarbeit, z. B. bei der Wasserver-/Abwasserentsorgung oder der kommunalen Wärmeplanung
- ZIM-Kooperationsprojekte: Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) fördert Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE) von mindestens zwei Unternehmen oder von Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Diese Projekte zielen darauf ab, innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.
- Internationale Zusammenarbeit: Die Bundesregierung unterstützt den Ausbau internationaler Kooperationen, um das internationale Wissenspotenzial zu erschließen. Dies umfasst die Zusammenarbeit deutscher Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen mit internationalen Partnern.

Bei der Einbindung verschiedener Erzeugungsanlagen bzw. Abwärmequellen im Kontext der Wärmeversorgung nimmt das Thema Kooperation immer größeren Raum ein. Hier ist nicht nur hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung der Fokus auf eine klare technische Schnittstellendefinition zu legen, sondern mit Blick auf die Förderung auch eine entsprechende Abgrenzung bei der Beantragung von Fördergeldern erforderlich.



6 Rechtliche Einordnung

6.1 Der Förderbescheid – Aufbau, Inhalt, Herausforderungen

Das Grundgesetz, das Haushaltsrecht sowie das allgemeine Verwaltungsrecht bilden neben den Verwaltungsvorschriften und den konkreten Förderrichtlinien die Rechtsgrundlagen des Förderbescheides.

Ein Förderbescheid kann wie folgt aufgebaut sein:

Absender (Fördermittelgeber/Behörde)

Adressat (Antragsteller, Zuwendungsempfänger)

Tenor des Bescheides: Bewilligung der Fördermittel

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund Ihres Antrages vom (...), eingegangen am (...) erlässt (Bezeichnung der Behörde) folgenden

Zuwendungsbescheid

1. Für das Projekt "(...)" wird dem (Adressat) aus Haushaltsmitteln des (...) eine vorläufige Zuwendung in Höhe von bis zu (...) Euro bewilligt. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom (...) bis (...). Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Die Zuwendung ist entsprechend den im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen zu verwenden und unterliegt dem Widerrufsvorbehalt.

Zuwendungszweck und Zweckbindungszeitraum

Finanzierungsform und -art, Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
Bewilligungszeitraum

Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, Auflagenvorbehalte, Bedingungen

Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Antragsteller ist Adressat des Bescheides und Verpflichteter aus dem Bescheid. Wichtig ist, die Firmierung bereits im Antrag korrekt anzugeben. Im Antragsverfahren werden die Rahmenbedingungen für das Fördervorhaben gesetzt.

Der Förder- bzw. Zuwendungsbescheid legt die Rahmenbedingungen für den Fördermittelempfänger und das Vorhaben verbindlich fest. Abweichungen können nur noch über einen zu genehmigenden Änderungsantrag erreicht werden. Um Rückforderungen zu vermeiden, sollten Fördermittelgeber und Bescheidempfänger besonderes Augenmerk auf die Zweckbindung legen.

Der Bewilligungszeitraum wird allgemein als Zeitraum verstanden, in dem das Vorhaben vollständig durchzuführen ist, d.h. auch beendet sein muss; das schließt auch die Rechnungsstellung von Leistungserbringern und das Begleichen der Rechnungen ein. Landesrechtliche Vorgaben oder Förderrichtlinien können den Bewilligungszeitraum jedoch hiervon abweichend regeln. So ist der Bewilligungszeitraum z.B. in Nr. 4.2.5 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung als Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger die Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf. Erforderlich ist demnach der Abschluss der entsprechenden Verträge zur Umsetzung, jedoch noch nicht die tatsächliche Leistungserbringung und deren Bezahlung. Für Fördermittel des Bundes ist diese Regelung jedoch nicht anzuwenden.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides können auch allgemein formulierte Nebenbestimmungen sein, z. B. die sog. ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung). Die Nebenbestimmungen müssen sich vollständig aus dem Zuwendungsbescheid ergeben. Maßgeblich ist nicht allein der Text des Zuwendungsbescheides, sondern auch dessen Anlagen.

Ein Zuwendungsbescheid kann unter einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung ergehen. Eine aufschiebende Bedingung ist gegeben, wenn der Antragsteller zunächst bestimmte Voraussetzungen schaffen muss, damit der Zuwendungsbescheid Wirkung erlangt. Eine auflösende Bedingung ist ein bestimmtes Ereignis, bei dessen Eintreten der Zuwendungsbescheid seine Wirkung verliert.

Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs ist zu beachten, wann mit dem geförderten Projekt begonnen werden darf. Im Rahmen der Projektförderung dürfen regelmäßig nur solche Vorhaben gefördert werden, die vor Zustellung des Förderbescheides noch nicht begonnen wurden. Nach Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist als Vorhabenbeginn in der Regel der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen. Nicht als Beginn des Vorhabens gelten bei Baumaßnahmen grundsätzlich die Planung, Bodenuntersuchungen und der Grunderwerb, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung (Nr. 1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO (VV-BHO)). Soll bereits vor der Zustellung des Förderbescheides mit dem geförderten Vorhaben begonnen werden, muss ein sog. vorzeitiger Maßnahmen- bzw. Vorhabenbeginn beantragt und vom Fördermittelgeber genehmigt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann jedoch auch den Bewilligungszeitraum beeinflussen, der dann bereits zum Zeitpunkt des genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns startet und entsprechend früher enden kann.

Grundsätzlich besteht weder auf Fördermittel noch auf eine Änderung des Zuwendungsbescheides ein rechtlicher Anspruch. Ein solcher ließe sich nur über den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) herleiten und ist beschränkt durch die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit der Fördermittel.

Kann ich Fördermittel auch nach Beginn meines Vorhabens beantragen?

FAQ

6.2 Widerruf und Rücknahme

Der Fördermittelbescheid ist die rechtliche Grundlage, um die Fördermittel behalten zu dürfen. Wird er aufgehoben, sind in der Folge die bereits ausgezahlten Fördermittel zurückzuzahlen; noch nicht ausgezahlte Fördermittel werden nicht mehr gewährt.

Ein Fördermittelbescheid kann durch Eintritt einer auflösenden Bedingung (siehe oben unter 6.1), durch Widerruf oder Rücknahme seine Wirkung verlieren. Je nach Fördermittelgeber ist das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes oder des betreffenden Bundeslandes maßgeblich.

Wurde der Fördermittelbescheid rechtswidrig erteilt, kann er zurückgenommen werden. Die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes – z. B. eines Fördermittelbescheides – ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, etwa bei arglistiger Täuschung oder unrichtigen/unvollständigen Angaben im Antragsverfahren, wobei die Rücknahme auch mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen kann.

Bei einem Widerruf hingegen ist der Förderbescheid zunächst rechtmäßig ergangen, jedoch treten nachträglich Umstände ein, die zu einer Aufhebung für die Zukunft führen können. Erfüllt der Antragsteller eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist, kann dies den Widerruf des Förderbescheides nach sich ziehen. Auch wenn der Empfänger die Fördermittel nicht alsbald nach ihrer Auszahlung oder nicht für den im Förderbescheid bestimmten Zweck verwendet, droht ein Widerruf. Mit Wegfall des Fördermittelbescheides durch Rücknahme oder Widerruf sind die erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen; ggf. sind zusätzlich noch Zinsen auf den Rückzahlungsbetrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, in dem die Aufhebung wirksam wird (Vergangenheit oder Zukunft).

Was muss ich nach dem Ende des Bewilligungszeitraums beachten?

FAQ

6.3 EU-beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Beantragung von Fördermitteln erlangen die EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen zunehmend an Bedeutung. Die zentrale Norm des EU-Beihilferechts ist Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV): „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Soweit eine Fördermaßnahme die vorgenannten Kriterien kumulativ erfüllt, ist eine staatliche Beihilfe anzunehmen, die nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der EU-Kommission anzumelden (sogenannte Notifizierung) und von ihr zu genehmigen ist.

Da der EU-Beihilfebegriff sehr weit verstanden wird und die Gewährung von Fördermitteln zumeist selektiv erfolgt, sind fördermittelrechtliche Sachverhalte EU-beihilferechtlich relevant. Fehlt jedoch eines der Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV, z. B. im Falle von Förderungen für hoheitliche Tätigkeiten oder Maßnahmen, die keine Wettbewerbsbeeinträchtigung entfalten, liegt keine staatliche Beihilfe vor.

Sind alle Tatbestandsmerkmale des Art. 107 AEUV erfüllt, ist zu prüfen, ob die jeweils in Rede stehende Förderung unter eine der folgenden Ausnahmen fällt und damit EU-beihilferechtskonform gestaltbar ist:

- De-minimis-Verordnung
- DAW-De-minimis-Verordnung
- Freistellungsbeschluss der EU-Kommission
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Stellt jede öffentliche Förderung eine Beihilfe dar?

FAQ

DE-MINIMIS-BEIHILFEN UND DAWI-DE-MINIMIS-BEIHILFEN

Bei einer De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Jahren die Summe der gewährten Beihilfen 300.000 Euro nicht übersteigen. Die Unternehmensart (KMU/nicht KMU) ist unerheblich. Es muss sich außerdem um eine transparente Beihilfe handeln, deren Subventionswert im Voraus genau berechenbar ist.

Grundsätzlich ist diese Regelung gegenüber Unternehmen aller Wirtschaftszweige anwendbar. Ausnahmen bestehen z. B. für Bereiche wie Fischerei und Aquakultur, landwirtschaftliche Primärproduktion oder bestimmte exportbezogene Tätigkeiten. De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch von ihr genehmigt werden, allerdings ist eine Reihe von formalen Voraussetzungen zu erfüllen (z. B. Abfrage der bereits gewährten De-minimis-Beihilfen und Ausstellung einer De-minimis-Bescheinigung). Ab dem Jahr 2026 soll zudem ein zentrales De-minimis-Register eingeführt werden. Für die Gewährung von DAWI-De-minimis-Beihilfen gelten weitere Voraussetzungen (z. B. Erfordernis eines Beiratsbeschlusses). Die Schwellenwerte sind jedoch deutlich höher (750.000 Euro). Die Unternehmensart (KMU/nicht KMU) ist auch in diesem Fall unerheblich.

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist der EU-beihilferechtliche Unternehmensbegriff zu beachten. Als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts gilt grundsätzlich „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“.

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen gilt als „ein einziges Unternehmen“ auch ein Unternehmensverbund, der demnach bei der Beurteilung des Schwellenwerts als Einheit zu betrachten ist. Dafür müssen die Unternehmen des Unternehmensverbunds in einer der folgenden Beziehungen zueinander stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere Unternehmen in einer der genannten Beziehungen zueinander stehen, werden als ein einziges Unternehmen definiert.

Verbundene Unternehmen haben demnach z. B. unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die Mehrheit in einem anderen Unternehmen oder einen auf andere Art und Weise beherrschenden Einfluss. Unternehmensverbände mit einer Holdingstruktur erfüllen demnach typischerweise das Kriterium des Unternehmensverbundes im vorgenannten Sinne.

Auch eine Unternehmensfusion, -übernahme und -aufspaltung hat Einfluss auf die De-minimis-Beihilfen.

Ausgenommen sind jedoch Unternehmen, die alleine dadurch in einer Beziehung zueinander stehen, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben öffentlichen Einrichtung aufweist.

Was bedeutet KMU?

FAQ

In welchen Fällen gelten kommunale Unternehmen als KMU?

FAQ

FREISTELLUNGSBESCHLUSS EU-KOMMISSION

Eine weitere Ausnahme von der Anmeldepflicht von Beihilfen bei der Europäischen Kommission gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV besteht aufgrund des DAWI-Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

Voraussetzung für die Anwendung des DAWI-Freistellungsbeschlusses ist, dass es sich bei dem staatlich geförderten Vorhaben um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) handelt. Darunter sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes bzw. der Allgemeinheit erbracht werden. Dafür ist eine Betrauung des Zuwendungsempfängers mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nötig. Dies erfolgt regelmäßig über einen Betrauungsakt.

Weiterhin muss ein Marktversagen vorliegen. Die Dienstleistung darf folglich ohne staatliche Förderung unter normalen Marktkonditionen in Bezug auf Bedingungen, die sich mit dem vom Staat definierten öffentlichen Interesse decken (Beispiele: Preis, Qualität, Kontinuität und Zugang zur Dienstleistung), nicht oder in nicht zufriedenstellender Weise erbracht werden (können).

AGVO-BEIHILFEN

Schließlich regelt auch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), dass bestimmte staatliche Fördermaßnahmen von den Mitgliedsstaaten ohne weitere Genehmigung durch die Europäische Kommission umgesetzt werden können. Ausgenommen sind demnach vor allem staatliche Beihilfemaßnahmen, die einen spürbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten, beispielsweise Beihilfen für Forschung und Entwicklung, Innovation oder Umweltschutzbeihilfen. Ein Großteil der Förderprogramme vergibt Mittel unter Einbezug der AGVO und berücksichtigt die in deren Rahmen zulässigen prozentualen sowie absoluten Förderintensitäten.

FAZIT

Das EU-Beihilferecht greift dort, wo öffentliche Mittel mit begünstigender Wirkung bezogen werden und eine Binnenmarktrelevanz zumindest nicht ausgeschlossen ist. Dies ist im Rahmen der Gewährung von Fördermitteln regelmäßig der Fall. Eine Missachtung des EU-Beihilferechts kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. die Rückforderung von Fördermitteln. Nicht nur Zuwendungsgeber sind verpflichtet, mögliche EU-beihilferechtliche Problematiken zu prüfen, da in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass die Beachtung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften für Geschäftsführer, Vorstände usw. zu den kaufmännischen Sorgfaltspflichten gehört. Vor diesem Hintergrund ist eine rechtzeitige wirtschaftliche und lösungsorientierte Prüfung der EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung von geförderten Projekten.



6.4 Sonderfall Mitteldurchleitung

Nach dem Haushaltsrecht soll jede Förderrichtlinie den Kreis der Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Sofern die Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden soll, sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten. Dementsprechend kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.

Jede öffentliche Stelle in Deutschland, die politische Maßnahmen entwickelt, die am Markt agierende Personen betreffen können, z. B. Förderprogramme, ist verantwortlich dafür, die Auswirkungen von staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen und die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Bei der Mitteldurchleitung wird der Erstempfänger im Grunde zum Zuwendungsgeber an den jeweiligen Letztempfänger mit allen Pflichten. Dies umfasst z. B. auch die Verantwortung, den Antrag des Letztempfängers, das EU-Beihilferecht und den Verwendungsnachweis zu prüfen sowie die Umsetzung zu überwachen.



Praxisbeispiel Mitteldurchleitung:

Die Möglichkeit der Mitteldurchleitung ist grundsätzlich programmspezifisch geregelt. Insbesondere im Verhältnis Kommune zu kommunalem Versorger erhält das Thema regelmäßig Relevanz, sofern der Versorger nicht selbst antragsberechtigt ist. Zwei wesentliche Aspekte sind in der Praxis bei einer solchen Konstellation zu bedenken:

- Der Erstempfänger hat in der Regel den Förderanteil zusammen mit seinem geforderten Eigenanteil an den Letztempfänger weiterzuleiten. Somit kann der kommunale Versorger sich nicht direkt an der Finanzierung des Vorhabens beteiligen.
- Beihilferechtlich ist somit nicht alleine der erhaltene Förderbetrag in absoluter sowie prozentualer Höhe zu berücksichtigen, auch der weitergeleitete Eigenanteil ist auf seine beihilferechtliche Relevanz hin zu prüfen.

6.5 Pflichten der Geschäftsführung

Die Beantragung und die an den Erhalt von Fördermitteln geknüpften administrativen Vorgaben sind komplex. Die Vorgaben strikt einzuhalten, ist aus Sicht der die Fördermittel beanspruchenden Unternehmen wesentlich, da anderenfalls u. a. die Rückforderung der Fördermittel sowie Haftungsfragen im Raum stehen.

Das Risiko von Fehlern und die damit verbundenen Haftungsrisiken, die im Worst Case auch strafrechtlicher Natur sein können, sind durch organisatorische Maßnahmen so weit wie möglich zu minimieren. Hier gilt es zu beachten, dass neben beabsichtigten Fehlern (bspw. bewusst falsche Angaben) auch unbeabsichtigte Fehler (bspw. unbewusst unvollständige Angaben) mit Haftungsrisiken verknüpft sind. Ein funktionierendes System zu schaffen, das das rechtmäßige Handeln des Unternehmens und seiner Mitarbeitenden gewährleistet, obliegt im Wesentlichen der Geschäftsführung.

Der Pflichtenkreis der Geschäftsführung umfasst neben der Legalitätspflicht auch Sorgfaltspflichten im engeren Sinne (Planungs- und Steuerungsverantwortung, Organisations-, Finanz- und Informationsverantwortung). Von diesen Sorgfaltspflichten ausgehend sollte unternehmensintern eine Struktur geschaffen werden, die es ermöglicht, die Anforderungen der Fördermittelbestimmungen einzuhalten und zu überwachen. Die Implementierung der Vorgaben in ein bestehendes Compliance Management bietet sich an.

Die konkret einzuhaltenden Vorgaben im Kontext staatlicher Fördermittel hängen wesentlich von den spezifischen Fördermittelrichtlinien sowie dem vorliegenden Fördermittelbescheid ab. Übergreifend lassen sich folgende wesentliche Aspekte identifizieren, die zu beachten sind:

- Sicherstellung zutreffender Angaben
- Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung der Fördermittel
- Sicherstellung, dass die Förderrichtlinien im Hinblick auf die Auftragsvergabe eingehalten sind
- Sicherstellung des Einhaltens von Berichtspflichten
- Umfassende Dokumentation der Fördermittelanträge und der Fördermittelverwendung

Das Vorhalten eines geeigneten und wirksamen Systems, das die Anforderungen und Vorgaben der Fördermittelbestimmungen zu überwachen und zu dokumentieren hilft, dient der Geschäftsführung sowie den Mitarbeitenden dazu, Haftungsrisiken zu minimieren. Dieses System sollte jedenfalls die oben genannten Aspekte berücksichtigen.

Beim Implementieren oder Anpassen fördermittelrechtlicher Risiken in das Compliance Management ist darauf zu achten, das Stadium der Antragstellung zutreffend zu erfassen. Denn fehlerhafte Angaben im Rahmen der Antragstellung können bereits haftungsrechtlich problematisch sein und riskieren den Erhalt von Fördermitteln.



6.6 Steuerliche Behandlung von Fördermitteln

Die steuerpflichtige Behandlung von Fördermitteln ist von dem Zweck der Förderung sowie der vereinbarten Ausgestaltung zwischen Fördermittelempfänger und Fördermittelgeber abhängig.

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON FÖRDERMITTELN

Fördermittel werden unter der Prämisse gewährt, dass die Voraussetzungen der Förderbestimmungen erfüllt sind. Der begünstigte Empfänger muss daher die Ertragswirksamkeit der Zuschüsse an die mit der Erfüllung der Voraussetzungen einhergehenden Aufwendungen binden.

Die Förderung kann als Investitionszuwendung erfolgen, die dem Erwerb oder der Herstellung von Anlagegütern dient und einen konkreten Bezug zu einem Wirtschaftsgut aufweist, oder als Aufwandszuwendung, die den laufenden Aufwand des Empfängers betrifft, wodurch kein Bezug zu einem konkreten Wirtschaftsgut des Anlagevermögens besteht.

Investitionszuschüsse werden über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes, Aufwandszuschüsse unter Verrechnung des zu deckenden Aufwandes erfolgswirksam.

VERBUCHUNG VON AUFWANDSZUSCHÜSSEN

Bei der Verbuchung von Aufwandszuschüssen von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens besteht ein Saldierungsverbot mit den entsprechenden Aufwendungen. Sie sind daher als Betriebseinnahmen anzusetzen und in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) unter sonstigen betrieblichen Erträgen zu erfassen. Daraus resultiert eine unmittelbare Gewinnerhöhung, wodurch der gewährte Zuschuss entsprechend ertragsteuerlich zu behandeln ist. Für zukünftige Aufwendungen erfolgt die Darstellung unter sonstigen Verbindlichkeiten oder als passiver Rechnungsabgrenzungsposten.

VERBUCHUNG VON INVESTITIONSZUSCHÜSSEN

Erfolgt eine Investitionsbezuschung von Anlagegütern, besteht bezüglich der Verbuchung ein Wahlrecht nach R 6.5 Abs. 2 EStR. Die Zuschüsse können entweder als Betriebseinnahmen angesetzt oder erfolgsneutral behandelt werden, indem sie auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Anlagegutes angerechnet werden.

Aus der Absetzung der Zuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten folgt eine niedrigere AfA-Bemessungsgrundlage und eine damit einhergehende niedrigere Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer des Anlagengutes.

Sollte es sich um Investitionszuschüsse für ein zukünftig bestehendes Anlagegut handeln, ist ein Sonderposten in Höhe der noch nicht verwendeten Zuschüsse zu bilden, der im Wirtschaftsjahr des Erwerbs oder der Herstellung auf das Anlagegut zu übertragen ist.

Da im Fall der Anrechnung nur der um die Zuschüsse verminderte Erwerbs-/Herstellungsbetrag aktiviert wird, sodass die auf die Zuschüsse entfallenden Anteile des Betrages nicht abgeschrieben werden, kommt es zu keiner ertragsteuerlichen Belastung der gewährten Zuschüsse.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON FÖRDERMITTELN

Grundsätzlich ist in der umsatzsteuerlichen Betrachtung von Fördermitteln zu unterscheiden, ob es sich um echte Zuschüsse, die nicht steuerbar sind, oder um steuerbare unechte Zuschüsse handelt. Ob ein Zuschuss steuerbar ist, richtet sich danach, ob ein Leistungsaustausch i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vorliegt.

DIFFERENZIERUNG ECHTER UND UNECHTER ZUSCHUSS

Unechte Zuschüsse sind Zahlungen des Zuschussgebers an den Zuschussempfänger für eine Leistung des Zuschussempfängers an den Zuschussgeber. Es bedarf hierfür einer konkreten Gegenleistung. Entscheidend ist, ob zwischen der Leistung und dem als Zuschuss gegebenen Geldbetrag aufgrund eines gegenseitigen Vertrages ein unmittelbarer Zusammenhang besteht (Abschn. 10.2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 UStAE). Sofern ein Leistungsaustausch nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG besteht, ist es für die umsatzsteuerliche Beurteilung unbeachtlich, ob die Zahlung des Zuschusses überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Es wird nicht danach differenziert, ob es sich um die Übertragung einer freiwilligen oder einer Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand handelt.

Im Fall eines echten Zuschusses erfolgt die Zahlung unabhängig von einer umsatzsteuerbaren Leistung des Zuschussempfängers. Ein derartig ausgestalteter Zuschuss ist daher nicht als Entgelt anzusehen. Es besteht keine unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen Zuschussempfänger und Zuschussgeber. Ein echter Zuschuss liegt u. a. dann vor, wenn die öffentliche Hand im Rahmen des zu bezuschussenden Bereiches nicht im eigenen Pflichtenkreis tätig ist und keine entsprechende zweckgerichtete Gegenleistung erwartet. Dies betrifft insbesondere Fördermittel, die lediglich aus struktur- oder allgemeinpolitischen Gründen für eine erwünschte Tätigkeit des Zahlungsempfängers geleistet werden.

VORSTEUERABZUG

Weder ein echter noch ein unechter Zuschuss wirkt sich auf die Vorsteuerabzugsberechtigung hinsichtlich des Verwendungszwecks aus, soweit dieser einen steuerpflichtigen Umsatz darstellt.

Diesbezüglich hat der BFH mit Urteil vom 17. April 2024 (Az. XI R 13/21) eine Entscheidung über den Vorsteuerabzug infolge einer nicht umsatzsteuerpflichtigen Landeszuweisung gefällt. Danach hat ein echter Zuschuss keine Auswirkungen auf das Recht zum Vorsteuerabzug, sofern die dazugehörige Eingangsleistung unmittelbar mit steuerpflichtigen Umsätzen in Verbindung steht. Das Recht zum Vorsteuerabzug kann daher auch im Falle der Finanzierung einer steuerpflichtigen Leistung mittels eines unechten Zuschusses durch den Zuschussempfänger geltend gemacht werden.

Kann auch die Umsatzsteuer gefördert werden?

FAQ

7 FAQ in der Übersicht

Übersicht

FAQ

1. SIND UNTERSCHIEDLICHE FÖRDERPROGRAMME MITEINANDER KOMBINIERBAR?

Zunächst kann sich die Antwort aus den Förderrichtlinien selbst ergeben, die bereits entsprechende Regelungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Kumulierungen beinhalten. Darüber hinaus ergeben sich ggf. beihilferechtliche Beschränkungen sowohl in der absoluten als auch in der prozentualen Höhe der kumulierten Fördergelder.

2. WARUM GIBT ES REGIONAL UNTERSCHIEDLICHE FÖRDERQUOTEN?

Mittels Regionalförderprogrammen sollen strukturschwache oder benachteiligte Regionen unterstützt und dort Investitionen angeregt werden. Damit verbundene Ziele sind in erster Linie die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung von Innovation und Technologie, die Verbesserung der Infrastruktur und die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Daher gewähren Förderprogramme für strukturschwache Regionen auch erhöhte Förderquoten. Zu beachten sind hier ggf. die Voraussetzungen der EU-KMU-Definition (siehe Ausführungen zu 14. WAS BEDEUTET KMU?).

3. WANN WERDEN FÖRDERGELDER AUSBEZAHLT?

Die Auszahlungs- bzw. Mittelabrufmodalitäten unterscheiden sich je nach Förderprogramm. Allen Programmen gemein ist jedoch, dass bis zum Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens ein prozentualer Einbehalt erfolgt.

4. WAS BEDEUTET ZWECKBINDUNGSZEITRAUM?

Der Zweckbindungszeitraum ist der Zeitraum, innerhalb dessen die erhaltenen Fördermittel ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zweck zu verwenden sind. Geförderte Anlagen müssen daher in dieser Zeit entsprechend ihrem Förderzweck in Betrieb bleiben. Während dieses Zeitraums dürfen sie nicht für andere Zwecke eingesetzt werden, und es muss jederzeit nachweisbar sein, dass die Gelder ordnungsgemäß verwendet wurden.

5. WAS BEDEUTET BEWILLIGUNGSZEITRAUM?

Dies ist der Zeitraum, in dem die bewilligten Fördergelder verwendet werden dürfen. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die geförderten Projekte in der Regel durchgeführt und auch abgeschlossen werden. Der genaue Zeitraum ist mit Start- und Enddatum im Bewilligungsbescheid festgelegt. Häufig schließt sich daran noch eine Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises an.

6. WANN KANN ICH MIT MEINEM VORHABEN BEGINNEN?

Der Fördergrundsatz der Anreizwirkung besagt, dass eine Förderung nur dann gewährt wird, wenn das geförderte Projekt ohne die finanzielle Unterstützung nicht

oder nur in geringerem Umfang durchführbar wäre. Aus diesem Grund dürfen Vorhaben in aller Regel erst nach Erhalt eines Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ein genehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt im Übrigen auch auf Risiko des Antragsstellers. Wird kein Zuwendungsbescheid erteilt, werden auch keine Fördermittel gewährt. Die Anreizwirkung soll sicherstellen, dass die Fördermittel tatsächlich einen zusätzlichen Nutzen bringen und nicht lediglich bestehende Vorhaben finanzieren.

7. MÜSSEN RECHNUNGEN FÜR FÖRDERFÄHIGE KOSTEN IM BEWILLIGUNGSZEITRAUM BEZAHLT WERDEN?

Förderfähig sind in aller Regel ausschließlich Aufwendungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen. So ist beispielsweise auch zu berücksichtigen, dass Aufwendungen, die in einem sich an den Bewilligungszeitraum anschließenden Berichtszeitraum fallen, normalerweise nicht förderfähig sind.

8. WIE LANGE IST MIT DER BEARBEITUNG EINES FÖRDERANTRAGS ZU RECHNEN?

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von dem jeweiligen Förderprogramm sowie dem Antragsverfahren. Programme, die in einem wettbewerblichen oder zweistufigen Antragsverfahren (Projektskizze und Förderantrag) aufgesetzt sind, erfordern meist eine längere Bearbeitungszeit. Zusagen können innerhalb eines Tages erfolgen, aber auch bis zu sechs Monate oder länger in Anspruch nehmen.

9. SIND EIGENLEISTUNGEN FÖRDERFÄHIG?

Dies ist abhängig von den jeweiligen Förderrichtlinien. Häufig sind Eigenleistungen jedoch von einer Förderung ausgeschlossen oder in ihrer Höhe begrenzt.

10. KÖNNEN CONTRACTOREN FÖRDERMITTEL FÜR PROJEKTE BEI IHREN KUNDEN IN ANSPRUCH NEHMEN?

Bestimmte Fördermittel können Contractoren für Projekte bei ihren Kunden in Anspruch nehmen. Im Einzelfall sind die De-minimis-Begrenzungen zu beachten. Außerdem sehen die Förderbedingungen dann in der Regel die Information der Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderungen bzw. auch deren Zustimmung vor.

11. KANN ICH FÖRDERMITTEL AUCH NACH BEGINN MEINES VORHABENS BEANTRAGEN?

Der Fördergrundsatz der Anreizwirkung besagt, dass eine Förderung nur dann gewährt wird, wenn das geförderte Projekt ohne die finanzielle Unterstützung nicht oder nur in geringerem Umfang durchführbar wäre. Aus diesem Grund sind Fördermittel grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu beantragen und durch den Fördermittelgeber mit Zuwendungsbescheid zu gewähren. Ausnahmen stellen in der Regel vorbereitende Tätigkeiten wie Planungsleistungen oder Grundstückskauf dar oder ergeben sich aus den konkret anwendbaren Förderbedingungen.

12. WAS MUSS ICH NACH DEM ENDE DES BEWILLIGUNGSZEITRAUMS BEACHTEN?

Mit Ende des Bewilligungszeitraums bestehen ggf. Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben, fort. In der Regel schließt sich ein Zweckbindungszeitraum an, innerhalb dessen in der Regel auch Mitteilungspflichten bestehen.

13. STELLT JEDE ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG EINE BEIHILFE DAR?

Eine öffentliche Förderung stellt nicht zwangsläufig eine Beihilfe dar. Sofern mit der Förderung beispielsweise keine Wettbewerbsbeeinträchtigung einhergeht, kann das Vorliegen einer Beihilfe verneint werden.

14. WAS BEDEUTET KMU?

KMU steht für kleine und mittlere Unternehmen. Im Regelfall findet für die Festlegung der Größenkriterien die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003) Anwendung. Einzelne Förderprogramme sind alleine KMU vorbehalten, häufig finden sich in den Richtlinien aber auch erhöhte Förderquoten für Antragsteller wieder, die die KMU-Kriterien einhalten. Ein Unternehmen stellt insbesondere dann kein KMU dar, wenn öffentliche Stellen zu 25 % oder mehr an ihm beteiligt sind oder entsprechend Stimmrechte halten (Art. 3 Abs. 4 der Empfehlung der Kommission). Dieses Kriterium kann insbesondere für kleine und mittlere Stadtwerke bedeuten, dass sie bestimmte Förderprogramme nicht in Anspruch nehmen können. Hiervon ausgenommen können kommunale Unternehmen sein, deren verbundene Gebietskörperschaft einen Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen Euro aufweist und weniger als 5.000 Einwohner aufweist.

15. IN WELCHEN FÄLLEN GELTEN KOMMUNALE UNTERNEHMEN ALS KMU?

Im Regelfall erfolgt die Einordnung kommunaler Unternehmen als Großunternehmen (siehe Ausführungen zur EU-KMU-Definition). Hiervon ausgenommen können Unternehmen sein, deren verbundene Gebietskörperschaft einen Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen Euro aufweist und weniger als 5.000 Einwohner umfasst.

16. WAS IST EIN BETRAUUNGSAKT?

Eine Betrauung liegt vor, wenn einem Unternehmen kraft Hoheitsakt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) übertragen wird. Betrauungsakte bilden die Grundlage für die Erbringung von DAWI. Welche Form der Betrauungsakt konkret haben soll, ist unionsrechtlich nicht geregelt. In Deutschland können Betrauungsakte z.B. in Form von Gesetzen, Verwaltungsakten oder öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt werden.

17. WER IST IN FÄLLEN DER MITTELDURCHLEITUNG FÜR DIE BEIHILFERECHTLICHE KONFORMITÄT VERANTWORTLICH?

Der Erstempfänger muss auch die beihilferechtliche Konformität prüfen. Der Letztempfänger sollte diese im eigenen Interesse ebenfalls prüfen.

18. DÜRFEN GEFÖRDERTE ANLAGEN VERKAUFT WERDEN?

Hierzu finden sich häufig spezifische Regelungen in den Förderrichtlinien bzw. den Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid. Sofern ein Verkauf zulässig ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anlagen dennoch innerhalb des Zweckbindungszeitraums dem Verwendungszweck entsprechend zu betreiben sind. Zudem wirken realisierte Erlöse ggf. auch nachträglich zuwendungsmindernd.

19. KANN AUCH DIE UMSATZSTEUER GEFÖRDERT WERDEN?

Im Regelfall erfolgt eine Förderung der Nettokosten. In einzelnen Förderprogrammen ist jedoch auch eine Förderung der Umsatzsteuer zulässig, sofern der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Ansprechpartner

Rödl & Partner

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 116 eigenen Standorten in rund 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 6.000 Kolleginnen und Kollegen. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Mandanten her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Rödl & Partner hat es sich zur Aufgabe gemacht, Unternehmen bei der Identifikation, Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln zu unterstützen. Mit unserer Expertise in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen unterstützen wir unsere Mandanten dabei, die Komplexität des Fördermittelmanagements zu meistern und Chancen optimal auszuschöpfen.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasserentsorgung in Deutschland.



Maria Ueltzen
Associate Partner
Europäische Verwaltungsmanagerin (FH)

Certified Expert in Climate and Renewable Energy Finance
Verantwortliche für die Beratung im Bereich Fördermittel

T: +49 911 9193 3614
maria.uelzten@roedl.com



Naomi Mzyk
Consultant
Management in Organic and Sustainability Business (B.A.)
Fördermittelmanagement & ESG

T: +49 911 9193 1543
naomi.mzyk@roedl.com



Lukas Kostrach
Associate Partner
Rechtsanwalt
Beihilferecht

T: +49 911 9193 3572
lukas.kostrach@roedl.com



Nadine Juch
Associate Partner
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

T: +49 911 9193 3559
nadine.juch@roedl.com



Thomas Wust
Partner
Steuerberater
Steuerberatung

T: +49 911 9193 3629
thomas.wust@roedl.com



Angela Kraus
Manager
Rechtsanwältin
Gesellschaftsrecht

T: +49 911 9193 3592
angela.kraus@roedl.com



Martin Müller
Leiter der KMU-Vertretung

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

T: +49 30 300199-1700
M: +49 173 9619792
martin.mueller@bdew.de



Manuel Schrepfer
Fachgebietsleiter KMU-relevante Politik und Positionierung, Stakeholder-Management
KMU-Vertretung

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

T: +49 30 300199-1718
M: +49 173 9914184
manuel.schrepfer@bdew.de

Impressum

Herausgeber

Rödl & Partner GmbH WPG
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Deutschland / Germany

T +49 911 597 96 125
F +49 911 597 96 200

info@roedl.de
www.roedl.de

Autoren

Maria Ueltzen

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

maria.uelzten@roedl.com

Lukas Kostrach

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

lukas.kostrach@roedl.com

Thomas Wust

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

thomas.wust@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt

Anton Berger

Äußere Sulzbacher Straße 100

90491 Nürnberg

Layout, Satz, Grafik und Titelgestaltung

Katharina Bühler

katharina.buehler@roedl.com

Naomi Mzyk

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

naomi.myzk@roedl.com

Nadine Juch

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

nadine.juch@roedl.com

Angela Kraus

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

angela.kraus@roedl.com

